

## Vorkehrungen Brandschutz für die Benützung der Dorfturnhalle

**Sorgfaltspflicht** (vgl. Ziffer 1.4 Benützungsordnung Schulhaus Dorf)

Betreffend Sicherheitsvorschriften und Dekoration müssen die Richtlinien der Gebäudeversicherung zwingend eingehalten werden (vgl. Merkblätter „Arbeitshilfe Brandschutz bei Anlässen“). Feuerpolizeiliche Massnahmen müssen eventuell vorgängig mit der Feuerpolizei oder der Feuerwehr abgeklärt werden.

### Nutzungsstufen

Die folgenden Nutzungsstufen gelten als Weisung für die Benützung der Räumlichkeiten im Schulhaus Dorf. Sie sind ein Auszug aus der Nutzungsvereinbarung Brandschutz vom 27. September 2018.

Folgende Nutzungsstufen sind für die Dorfturnhalle definiert:

- Nutzungsstufe 1:* Die Belegung ist zwischen 300 und 500 Personen. Die Eingangshalle mit Spezialnutzung (z. B. Bar-Nutzung: Die Anforderungen an einen vertikalen Fluchtweg sind nicht gegeben.)
- Nutzungsstufe 2:* Die Belegung ist zwischen 300 und 500 Personen. Die Eingangshalle wird als vertikaler Fluchtweg genutzt.
- Nutzungsstufe 3:* Die Belegung ist zwischen 100 und 300 Personen. Die Eingangshalle wird als vertikaler Fluchtweg genutzt.
- Nutzungsstufe 4:* Die Turnhalle wird für den normalen Schulbetrieb mit einer maximalen Personenbelegung von 100 Personen genutzt. Die Eingangshalle wird für keine Spezialnutzung verwendet. Die geltenden Brandschutzvorschriften müssen eingehalten werden.

### Spezielle Vorkehrungen für Nutzungsstufen

#### Nutzungsstufe 1

- Geräteraumtüre muss offen arretiert werden (nicht durch Unbefugte schliessbar).
- Ein sicherheitsbeleuchtetes Rettungszeichen muss über der Geräteraumtüre montiert sein.
- Alle Rettungszeichen im Erdgeschoss müssen eingeschaltet sein, so lange Personen anwesend sind.
- Es muss von jedem Standort im Raum mindestens ein Rettungszeichen sichtbar sein.
- Die Rettungszeichen dürfen nicht abgedeckt werden.
- Grüne Farbe darf für andere Zwecke nur verwendet werden, wenn eine Verwechslung mit Rettungszeichen ausgeschlossen ist und die Erkennbarkeit nicht erschwert wird.
- Türen zur Eingangshalle müssen entweder ständig geschlossen sein oder brandfallgesteuert schliessen. Es dürfen keine Keile eingelegt sein und im Bereich der Türen dürfen keine Gegenstände aufgestellt werden, die das Schliessen der Türe behindern. Dies gilt für den Gehflügel wie auch für den Standflügel.
- Der mobile Abschluss zur Treppe muss so verschlossen sein, dass er von niemandem von aussen geöffnet werden kann.

- Der Zugang von der Brücke zur Galerie im 1.OG muss so verschlossen sein, dass er von niemandem von aussen geöffnet werden kann.
- Der Lift darf nicht benutzt werden können.

### **Nutzungsstufe 2**

- Die Geräteraumtüre muss offen arretiert werden (nicht durch Unbefugte schliessbar).
- Ein sicherheitsbeleuchtetes Rettungszeichen muss über der Geräteraumtüre montiert sein.
- Alle Rettungszeichen im Erdgeschoss müssen eingeschaltet sein, so lange Personen anwesend sind.
- Es muss von jedem Standort im Raum mindestens ein Rettungszeichen sichtbar sein.
- Die Rettungszeichen dürfen nicht abgedeckt werden.
- Grüne Farbe darf für andere Zwecke nur verwendet werden, wenn eine Verwechslung mit Rettungszeichen ausgeschlossen ist und die Erkennbarkeit nicht erschwert wird.
- Die Türen zur Eingangshalle müssen entweder ständig geschlossen sein oder brandfallgesteuert schliessen. Es dürfen keine Keile eingelegt sein und im Bereich der Türen dürfen keine Gegenstände aufgestellt werden, die das Schliessen der Türe behindern. Dies gilt für den Gehflügel wie auch für den Standflügel.

### **Nutzungsstufe 3**

- Geräteraumtüre muss offen arretiert werden (nicht durch Unbefugte schliessbar)
- Ein sicherheitsbeleuchtetes Rettungszeichen muss über der Geräteraumtüre montiert sein.
- Das offene Arretieren und das Montieren vom sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen wäre nicht nötig, wenn die Türe von der Eingangshalle in den Vorraum der WCs bestehen bleiben würde. Womit über die Türen Richtung WCs und Richtung Eingangshalle zwei unabhängige Fluchtwege zur Verfügung stehen würden.
- Es muss von jedem Standort im Raum mindestens ein Rettungszeichen sichtbar sein.
- Die Rettungszeichen dürfen nicht abgedeckt werden.
- Grüne Farbe darf für andere Zwecke nur verwendet werden, wenn eine Verwechslung mit Rettungszeichen ausgeschlossen ist und die Erkennbarkeit nicht erschwert wird.
- Die Türen zur Eingangshalle müssen entweder ständig geschlossen sein oder brandfallgesteuert schliessen. Es dürfen keine Keile eingelegt sein und im Bereich der Türen dürfen keine Gegenstände aufgestellt werden, die das Schliessen der Türe behindern. Dies gilt für den Gehflügel wie auch für den Standflügel.

### **Nutzungsstufe 4**

- Es muss von jedem Standort im Raum mindestens ein Rettungszeichen sichtbar sein.
- Die Rettungszeichen dürfen nicht abgedeckt werden.
- Grüne Farbe darf für andere Zwecke nur verwendet werden, wenn eine Verwechslung mit Rettungszeichen ausgeschlossen ist und die Erkennbarkeit nicht erschwert wird.
- Die Türen zur Eingangshalle müssen entweder ständig geschlossen sein oder brandfallgesteuert schliessen. Es dürfen keine Keile eingelegt sein und im Bereich der Türen dürfen keine Gegenstände aufgestellt werden, die das Schliessen der Türe behindern. Dies gilt für den Gehflügel wie auch für den Standflügel.